

Zwischen

Herrn Karl Joel (nachstehend Verkäufer genannt)

in Berlin

und

Herrn Josef Neckermann (nachstehend Käufer genannt)

in Würzburg, wird folgender

Kaufvertrag

geschlossen:

Verkäufer verkauft das von ihm in Berlin unter der Firma Wäschemanufaktur Karl Joel betriebene Textilversandgeschäft mit angeschlossener Wäsche- und Kleiderfabrik in Nürnberg nach Maßgabe folgender Bedingungen:

Käufer übernimmt von den Aktiven des Verkäufers:

das Warenlager, das gesamte Geschäftsinventar des Berliner Hauses und der Nürnberger Wäsche- und Kleiderfabrik mit Ausnahme der beiden zum persönlichen Gebrauch von Herrn und Frau Joel dienenden Kraftwagen.

Das überlassene Inventar schließt in sich die Adremaeinrichtung mit 700.000 bis 800.000 geprägten Adremaplatten.

Alles sonstige Geschäftsmaterial wie Kartonagen, Bindfaden,

Verpackungsmaterial, Schreibmaterial, Kohlen u.s.w., die Forderungen an Bezieher, die aus am Übernahmetag unterwegs befindlichen Nachnahme-

Paketen herrühren, etwa gewährte Vorschüsse an Verarbeitungsbetriebe sowie Vorschüsse und Warenschulden des Personals im normalen Umfange.

Von den Passiven des Verkäufers übernimmt der Käufer die am Stichtag vorhandenen Waren- und Geschäftsschulden laut zu erstellendem Verzeichnis, sowie die Bankschulden in Höhe von RM 200.750.--, die am Kaufpreis zur Abrechnung kommen.

Privatschulden irgendwelcher Art, insbesondere persönliche Steuerschulden, werden vom Käufer nicht übernommen.

Der Kaufpreis wird folgendermaßen berechnet:

1. Außenstände und Vorschüsse laut § 2 Ziffer 4) und 5) sind mit dem Nennwert zu vergüten.
2. Für das gesamte Inventar (einschließlich der Einrichtungen der Wäsche- und Kleiderfabrik, wie es steht und liegt, wird ein Pauschalbetrag von RM 200.000-- vereinbart.

Der Verkäufer hat dafür einzustehen, daß das Finanzamt Charlottenburg West das ihm zur Zeit zur Sicherung übereignete Inventar freigibt.

Das Warenlager einschließlich alles sonstigen Geschäftsmaterials gemäß 8 2 Ziffer 1 und 3 wird zu den Einkaufspreisen übernommen.

Bei Artikeln, für die mehrere Preise vorhanden sind, gilt als Einstandspreis der nach dem Spinnstoffgesetz vom Verkäufer errechnete Mischpreis.

Käufer wird baldigst, jedenfalls rechtzeitig vor Übernahme, die Preise nachprüfen.

Sollte er den einen oder anderen Preis beanstanden und mit dem Verkäufer eine Einigung nicht erzielt werden können, so soll Herr Christian Stöhr, Hauptschriftleiter der Textilzeitung, oder bei dessen Behinderung eine von ihm benannte Person, den Mischpreis bestimmen.

Für einzelne, nicht gängige Artikel wird nach Vereinbarung der Parteien ein Sonderabschlag gewährt werden. Gelangen Verkäufer und Käufer nicht zu einer Einigung über die Gängigkeit oder Höhe des Abschlags, so soll nach Wahl des Käufers entweder Herr Dr. Groll (Kollnau) oder Herr Dir. Wilkens (Augsburg) oder Herr Stadtrat Fritz Tillmann (Berlin) entscheiden.

Auf die Preise, die sich bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 3) ergeben, gewährt der Verkäufer einen Nachlass von 5%. Die mengenmäßige Feststellung des Warenlagers geschieht unverzüglich nach Eingang der Genehmigung.

Stichtag für die Übernahme des Geschäfts ist der zehnte Tag nach dem Tage, an dem die Genehmigung erteilt wird.

Ist die Genehmigung nicht bis zum 31.8.1938 erteilt, so steht beiden Teilen ein Rücktrittsrecht von vorstehendem Verträge zu.

§ 6.

Der Kaufpreis ist Zug um Zug bei Übernahme des Geschäfts zu zahlen.

§ 7.

Käufer tritt in alle laufenden, den normalen Geschäftsbetrieb betreffenden Verträge ein, auch Liefer- und Mietverträge.

Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Verträge ist dem Käufer baldigst zu übergeben. Dem Käufer steht das Recht der Einsicht in diese Verträge zu. Käufer sichert insbesondere zu, daß er die Berliner und Nürnberger Gefolgschaft übernimmt und daß er wie seither an die Heimarbeitsbetriebe (Lohnkonfektionäre) Arbeit vergibt.

Verkäufer seinerseits ist verpflichtet, die jüdischen Gefolgschaftsmitglieder abzulösen und - soweit erforderlich - abzufinden.

An dieser Verpflichtung ändert sich auch dann nichts, wenn Käufer mit Genehmigung der zuständigen Stellen das eine oder andere der jüdischen Gefolgschaftsmitglieder für eine gewisse Übergangszeit weiter beschäftigt für eine solche etwaige Übergangsbeschäftigung hat Käufer die Entlohnung zu tragen.

§ 8.

Bezüglich aller Rechnungsposten, die sich auf das Kalender oder Rechnungsjahr bzw. den Übernahmemonat erstrecken, wie z.B.

Gewerbesteuern, Umsatzsteuern, Aufbringungsumlage, Verbandsbeiträge, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Gehälter, Löhne, etc. wird vereinbart, dass diese Posten nach der Dauer der Besitzzeit (Stichtag der Übernahme, § 5) aufgeteilt werden.

Für die, von dem Verkäufer in der Zeit zwischen der Genehmigung und dem Stichtag der Übernahme aufzuwendenden Spesen leistet der Käufer einen Pauschalbeitrag von RM 12.500.--.

Die Parteien verpflichten sich, soweit sie für Schulden, die nach dieser Regelung den anderen Teil treffen, in Anspruch genommen werden, sich gegenseitig von der Schuld zu befreien.

§ 9.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer sämtliche Bücher, Parteien und Geschäftspapiere, die sich auf sein Unternehmen beziehen und ist bereit, dem Käufer für eine Übergangszeit mit seinem Rat kostenlos zur Seite zu stehen. Dem Verkäufer steht das Recht auf Einsichtnahme in die übergebenen Bücher, soweit dies sein Interesse erfordert, zu.

§ 10.

Die Kosten der August-Werbung hat Käufer dem Verkäufer zu erstatten, wenn die Übernahme am 1.8.1938 stattfindet. Findet die Übernahme später statt, so trägt Verkäufer die gesamten Werbungskosten, wenn die Genehmigung nach dem zehnten des Monats erteilt wird, Käufer die gesamten Werbungskosten, wenn die Genehmigung bis zum zehnten des Monats erteilt wird.

§ 11.

Verkäufer räumt dem Käufer das Recht ein, die Firma mit oder ohne Nachfolgezusatz weiterzuführen.

§ 12.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist von der Genehmigung durch die zuständigen Stellen abhängig.

Käufer bemüht sich, diese Genehmigung bis längstens 15.8.1938
beizuschaffen.

§ 13.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft der Firma Hardy und Co. GmbH Berlin,
für die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 6 ist bis zum 1.8.1938
beizubringen, oder eine Bestätigung über die Hinterlegung und Sperrung des
Betrages.

§ 14.

Die auf diesem Verträge ruhende Urkundensteuer tragen Verkäufer und
Käufer je zur Hälfte. Die Kosten der Eintragung in das Handelsregister trägt
der Käufer, die Umsatzsteuer, die durch den Verkauf anfällt, der Verkäufer
Jeder Teil trägt seine Anwaltskosten. Die Provision trägt jede Partei nach
Maßgabe der von ihr mit der vermittelnden Bank getroffenen Vereinbarung.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Verträge ergeben sollten, auch
diejenigen über seine Wirksamkeit, jedoch nicht Streitigkeiten über
Bewertungsfragen (4 Ziff•3) und Geldforderungen jeglicher Art, werden unter
Ausschluss des ordentlichen Gerichts vor einem Schiedsgericht endgültig
entschieden, über welches ein besonderer Schiedsvertrag abgeschlossen
wird.

Berlin, 11 Juli 1938.

gez. Karl Joel

gez. J.Neckermann